

ZH_OBERGERICHT UE120102 vom 7. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue120102

FR: ZH_OBERGERICHT UE120102 du 7 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120102 del 7 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 20. Februar 2012 erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis gegen B. _____ Anklage an das Einzelgericht in Strafsachen des Bezirks Dietikon wegen mehrfacher qualifizierter Körperverletzung, eventualiter wegen wiederholter Tötlichkeiten. Dem Beschuldigten wurde zusammengefasst vorgeworfen, ca. im Juni 2010, im Sommer 2010, im Winter 2010/2011 sowie anfangs Mai 2011 A. _____ (geb. tt.mm.2008), dem Sohn seiner Lebenspartnerin (die er am tt.mm.2010 geheiratet hatte), jeweils mit der rechten Hand wuchtig eine Ohrfeige ins Gesicht verpasst zu haben.

E. 2

Das Einzelgericht in Strafsachen stellte das Verfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung mit Verfügung vom 24. April 2012 ein (Urk. 3). Gegen die Einstellungsverfügung legten sowohl der Geschädigte A. _____ als auch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (Beschwerdeführer 1 und 2) mit Eingabe vom

E. 4

Ob sich die von der Beschwerdeführerin 1 vorgebrachten Rügen der Gehörsverweigerung und der unzutreffenden Erledigungsart bzw. Erledigungsform als begründet erweisen (vgl. E. 3.3), kann mit Blick auf den Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens offen bleiben. Wie es nachfolgend aufzuzeigen gilt, erweisen sich die Rügen bezüglich des Anklagegrundsatzes und des Strafanzuges als begründet, was jedenfalls zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (vgl. nachfolgend E. 5 und 6).

- 5 - 5.1 Gemäss Art. 9 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Nach Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift "möglichst kurz, aber genau" die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Der Anklagegrundsatz verteilt die Aufgaben zwischen den Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden einerseits und den Gerichten andererseits. Er bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens und bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (BGE 126 I 19 E. 2a S. 21; BGE 120 IV 348 E. 2b S. 353 f. mit Hinweisen). Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz zur Hauptsache durch die Anforderungen, welche an die Anklageschrift gestellt werden. Diese hat eine doppelte Bedeutung. Sie dient einmal der Bestimmung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion) und sie vermittelt andererseits dem Angeschuldigten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen (Informationsfunktion), wobei die beiden

Funktionen von gleichwertiger Bedeutung sind (BGE 6B_304/2012, Urteil vom 8. November 2012, E. 1 m.H. auf BGE 120 IV 348 E. 2c S. 354; BGE 116 Ia 455 E. 3/a/cc). Die Angaben zur Tatausführung (wie Zeitpunkt, Tatort, Personenangabe, Deliktsbetrag) sind möglichst präzise zu bezeichnen. Unter Umständen fehlen in- dessen in dieser Hinsicht genauere Informationen, weil z.B. ein inkriminiertes Verhalten vor längerer Zeit über einen bestimmten Zeitraum stattfand und eine genaue zeitliche Rekonstruktion nicht mehr möglich ist. In solchen Fällen müssen die entsprechenden Punkte approximativ - soweit es die Beweislage erlaubt - um- schrieben werden. Unbestimmtheiten oder Ungenauigkeiten in der Anklageschrift müssen daher nicht zwingend zu einer Rückweisung oder Einstellung in den ent- sprechenden Punkten führen. Massgebend im Einzelfall ist vielmehr, ob die durch das Prinzip angestrebten Funktionen gleichwohl genügend erfüllt wurden (HEIM- GARTNER/NIGGLI, BSK StPO, Basel 2011, N 20 zu Art. 325 StPO, N 46 zu Art. 9 StPO; LANDSHUT, Kommentar StPO, Zürich 2010, N 8 und 9 zu Art. 325 StPO; vgl.

- 6 - auch Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, S. 1276). Insbesondere eine Ungenauigkeit in zeitlicher Hinsicht beeinträchtigt das Er- fordernis, dass die beschuldigte Person weiss, bzw. für sie keine Zweifel mehr darüber bestehen können, war ihr genau vorgeworfen wird, grundsätzlich nicht. Sind also die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe in sachlicher und ört- licher Hinsicht detailliert umschrieben, so dass die Umschreibung eine hinrei- chende Individualisierung der zu beurteilenden Tat erlaubt, vermag dies die relati- ve zeitliche Unbestimmtheit der Anklage aufzuwiegen. Die mit der relativen zeitli- chen Unbestimmtheit einhergehende Einschränkung der Verteidigungsrechte wird in solchen Fällen somit nicht als massgeblich erachtet (LANDSHUT, a.a.O., N 28 zu Art. 325 StPO m.w.H.; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozess- rechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1268 m.w.H.; BGE 6B_830/2008, Urteil vom 27. Februar 2009, E. 2.3 u. 2.4, BGE 6B_669/2011, Urteil vom 23. Februar 2012, E. 1; BGE 6B_640/2011, Urteil vom 14. Mai 2012, E. 2.3.3). Das Bundesgericht befasste sich schon öfters mit der zeitlichen Bestimm- heit der Anklage (insbesondere BGE 6B_432/2011, Urteil vom 26. Oktober 2011, E. 2.3 und dort zitierte Fallbeispiele aus der neueren Bundesgerichtspraxis). So hielt es beispielsweise eine Eingrenzung des Vorwurfs sexueller Nötigung auf drei Monate für hinreichend, weil der genaue Zeitraum wegen der mehrere Jahre zu- rückliegenden Tat nicht mehr eruierbar war (BGE 6B_333/2007, Urteil vom

E. 7

Die Wahrung des Anklageprinzips und das Vorliegen eines innert Frist (implizit) gestellten Strafantrags führen dazu, dass die Vorinstanz die Anklage ma- teriell in allen Punkten zu beurteilen hat.

E. 8

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 mit ih- ren Anträgen durchzudringen vermochten. Dies führt zur Gutheissung der Be- schwerden, zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und zur Rückweisung der Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz.

E. 9

Die Kosten des (vereinigten) Beschwerdeverfahrens werden ausgangs- gemäss dem mit seinen Anträgen unterliegenden Beschwerdegegner auferlegt

- 9 - (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren sind indes auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist eine all-fällige Rückerstattungspflicht des Beschwerdegegners gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Der Beschwerdeführer 1 stellte keinen Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung für das Beschwerdeverfahren. Eine Entschädigung ist ihm daher nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.